

**Ausbau der Klaus-Groth-Straße im Abschnitt westliche Kohschietstraße und Reeshoop
Vorlage Nr. 2009/034****Stellungnahme der Verkehrsaufsicht**

Die Verkehrsaufsicht spricht sich dafür aus, den Abschnitt der Klaus-Groth-Straße zwischen westlicher Kohschietstraße und Reeshoop aus verkehrsrechtlichen aber auch sicherheits relevanten Aspekten und auch hinsichtlich einer einheitlichen verkehrlichen Gestaltung des Innenstadtbereiches um die Große Straße durch die Verkehrszeichen (VKZ) 325 – Beginn eines verkehrsberuhigten Bereiches – und 326 – Ende eines verkehrsberuhigten Bereiches – als verkehrsberuhigten Bereich und nicht als Fußgängerzone auszuweisen.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 42 Straßenverkehrsordnung (StVO) zum VKZ 325 und 326 gilt innerhalb des verkehrsberuhigten Bereiches:

- Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind erlaubt.
- Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten.
- Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig, müssen sie warten.
- Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- und Aussteigen, zum Be- und Entladen.

Der sonst bewährte und im Sicherheitsinteresse wichtige Trennungsgrundsatz der Verkehrsarten gilt hier nicht, auch keine Gleichberechtigung der zugelassenen Verkehrsarten. Vielmehr haben die Fußgänger Vortritt aber mit der besonderen Verpflichtung, den Fahrverkehr nicht unnötig zu behindern oder gefährden.

Aufgrund dieser ausführlichen Auflistung der Rechte und Pflichten aller Verkehrsteilnehmer ergibt sich eine besondere gesetzlich verankerte Verpflichtung für alle Verkehrsteilnehmer zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Daraus wiederum resultiert ein aufmerksameres Verhalten und somit einer Reduzierung der möglichen Konflikte und Gefährdungspotenziale.

Mit der Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen, die für Straßenbereiche mit einer überwiegenden Aufenthaltsfunktion in Betracht kommen, werden Straßen einer besonderen Art geschaffen, auf denen die sonst üblichen Verhaltensgrundsätze in einer gänzlichen anderen Ausprägung gelten. Die Nutzung dieser Bereiche beschränkt sich keineswegs nur auf den Zweck der Fortbewegung, sondern beinhaltet ebenso die kommunikative Nutzung des Straßenraumes als Kommunikationsplattform z.B. für Gespräche und andere gemeinsame Aktivitäten. Fußgängern wird damit eine Verkehrsfläche in besonders zuvorkommender Weise gewidmet, so dass dieser besonders schützenswerten Gruppe von Verkehrsteilnehmern auf diese Weise ein besonderer Vertrauensschutz bei der Nutzung dieser Fläche zuerkannt wird. Gleichzeitig wird aber auch den Fahrzeugführern eine besondere Sorgfaltspflicht auferlegt. So stellt der Begriff „Fahrzeugverkehr“ klar, dass hiermit nicht nur Kraftwagen gemeint sind. Radfahrer, Mofas und Mopeds müssen Schritt fahren. Schrittgeschwindigkeit i.S.d. StVO ist eine sehr langsame Geschwindigkeit, die der eines normal gehenden Fußgängers entspricht, sie muss jedenfalls deutlich unter 20km/h liegen.

Mit der Errichtung des neuen Einkaufszentrums (EKZ) und der Neugestaltung des in Rede stehenden Abschnittes der Klaus-Groth-Straße soll zwar die Aufenthaltsfunktion für die Fußgänger überwiegen, durch die Einrichtung von Fahrradabstellanlagen aber auch für diese Verkehrsteilnehmer eine attraktiv Nutzung eröffnen. Aber auch der Fahrzeugverkehr kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Bei der Fertigstellung des 1. Bauabschnittes in der Klaus-Groth-Straße war für die neuen Anlieger nicht vorhersehbar, dass die Läden, Büros und Wohnungen nicht jederzeit uneingeschränkt, zumindest für den Lieferverkehr, anfahrbar sind. Basierend auf einem zu zubilligenden Vertrauensschutz sind die verkehrlichen Voraussetzungen zur uneingeschränkten Erreichbarkeit der Objekte zu schaffen.

Derzeit besteht für die Nutzer der Tiefgarage unter dem Rathausplatz nur die Möglichkeit, diese über die Klaus-Groth-Straße anzufahren bzw. zu verlassen. Aufgrund der derzeit ungeklärten Regelung wann und in welcher Form eine Anbindung dieser Tiefgarage an die Ausfahrt der neu gebauten Tiefgarage des EKZ erfolgt, muss dem ein- und ausfahrenden Verkehr die jederzeitige Zufahrtsmöglichkeit gewährleistet werden. Einschränkungen durch eine zeitliche Befristung, wie es bei einer Anordnung des Straßenzuges als Fußgängerzone zwangsläufig erforderlich wäre, sind rechtlich nicht zulässig.

Ferner wurde bei der Planung und Realisierung des 1. Bauabschnittes und der Ansiedelung des dortigen Pennymarktes vorgesehen, den entsprechenden Lieferverkehr über die Rathausstraße anfahren und über den Lehmannstieg und die Klaus-Groth-Straße abfließen zu lassen, um so den Verkehr auf beide Straßenzüge gleichmäßig verteilen und die Verkehrssituation in der Rathausstraße entzerren zu können.

Bei der Ausweisung der Klaus-Groth-Straße als Fußgängerzone wäre die Anordnung der zeitlich befristeten Lieferzeiten zwingend vorzusetzen.

Vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung aller in diesem Bereich ansässigen Supermärkte (Penny, Aldi und Sky) und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrung muss dem Pennymarkt die gleiche uneingeschränkte Anlieferungsmöglichkeit im gleichen Umfang, so wie es für die beiden Mitbewerber bereits ermöglicht wurde, garantiert werden.

Nach Fertigstellung der Großen Straße soll diese sowie auch die angrenzende Rathausstraße als verkehrsberuhigter Geschäftsbereich ausgewiesen werden. Für das Rondeel hat sich bereits die Anordnung als verkehrsberuhigter Bereich bewährt. Um dieses Quartier für alle Verkehrsteilnehmer verkehrsrechtlich verständlich und einheitlich zu gestalten und damit die Akzeptanz und gegenseitige Rücksichtnahme zu verstärken, ist es zu vermeiden, für die Klaus-Groth-Straße eine hiervon abweichende verkehrliche Regelung zu treffen.

Durch die gesetzliche Regelung der ausschließlich zulässigen Schrittgeschwindigkeit und der baulichen Gestaltung wird sich die Klaus-Groth-Straße für den Durchgangsverkehr wenig attraktiv darstellen.